

Satzung

Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V.(djo)

Präambel

Die Deutsche Jugend des Ostens wurde am 08. April 1951 auf Burg Ludwigstein von jungen Heimatvertriebenen gegründet. Die Kenntnisse und Erfahrungen Jahrhunderte langen Zusammenlebens der Deutschen mit anderen Völkern und Volksgruppen in Mittel- und Osteuropa sowie das persönliche Erleben von Flucht und Vertreibung bestimmten den Wunsch, einen Beitrag zu einem dauerhaften Frieden und zur Versöhnung der Völker zu leisten und durch Pflege und Weiterentwicklung ostdeutschen Kulturgutes einem gesamtdeutschen Anliegen zu dienen.

Mit dem Wandel in unserer Gesellschaft – aus Not und Wiederaufbau zur heutigen dynamischen Industriegesellschaft – wuchsen dem Jugendverband weitere Aufgaben zu. Die Struktur des Verbandes hatte sich durch einen hohen Anteil einheimischer Mitglieder wesentlich verändert.

Durch die konsequente Übernahme jugend- und sozialpolitischer Aufgaben wurden in der Bildungsarbeit weitere Schwerpunkte gesetzt.

Der europäischen Einigung fühlt sich die Deutsche Jugend des Ostens seit ihrer Gründung besonders verpflichtet.

Mit der Änderung ihrer Satzung und ihres Namens in Deutsche Jugend in Europa - Landesverband Hessen e.V. beim 15. Landesjugendtag am 07. Dezember 1974 will der Verband dieser Entwicklung Ausdruck verleihen und ein Zeichen setzen für die Aufgaben der Zukunft.

Seit seiner Gründung hat sich unser Jugendverband für die Einheit Deutschlands eingesetzt. Nach dem Erreichen der staatlichen Einheit wird uns die Ausgestaltung der inneren Einheit weiter eine Aufgabe bleiben. Das Kürzel „djo“ dient weiterhin als Erkennungszeichen und macht die Entstehungsgeschichte des Jugendverbands deutlich.

Angesichts der grundlegenden Veränderungen der europäischen Neuordnung und der dadurch angestoßenen innerverbandlichen Diskussion um die Ausrichtung und Ziele der Deutschen Jugend in Europa Landesverband - Hessen e.V. wurde im Jahre 2000 durch die Öffnung des Verbandes ein weiteres Zeichen für die Zukunft gesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

1. Der Jugendverband führt den Namen
djo-Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V.
und ist ein ordentliches Mitglied der
djo-Deutsche Jugend in Europa – Bundesverband e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Poppenhausen/Rodholz und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1709 beim Amtsgericht Fulda eingetragen.
3. Er ist ein demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Jugendverband, achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes einzelnen und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der Vereinten Nationen, zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Genfer Flüchtlingskonvention, sowie zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volksbildung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Umsetzung der folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - 2.1 Wir leisten eine Kinder- und Jugendarbeit, die
 - den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.
 - den Bildungsinteressen und -bedürfnissen jünger Menschen entspricht,
 - Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung ermöglicht und
 - zur Verwirklichung der sozialen Chancengleichheit beiträgt
 - das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung weckt und festigt.
 - Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber allen Menschen und Völkern fördert,
 - die gesellschaftliche, politische, soziale und kulturelle Betätigung von jungen Zuwanderern als Mittel zur Identitätsfindung und Hilfe zur Integration bildet und fördert.
 - die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen offensiv in Gesellschaft und Politik verdeutlicht und vertritt.
 - 2.2 Besondere Ziele und Aufgaben sind:
 - Für eine weltweite Friedensordnung einzutreten, in der das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Recht auf Heimat, ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Vertreibung die weiteren Normen des Völkerrechts und die Sicherung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten und Grundlage im Zusammenleben der Völker sind.
 - Eine musisch-kulturelle Kinder- und Jugendarbeit anzubieten, die zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beiträgt, die Kulturleistungen der Deutschen aus den deutschen Ostprovinzen und den östlichen sowie südöstlichen deutschen Siedlungsgebieten erhält, pflegt und weiterentwickelt.
 - 2.3 Wir sehen hierbei unseren Schwerpunkt in:
 - der Förderung und Verbreitung von Volksliedern,
 - der Mundartpflege
 - der Förderung des Volkstanzes und seiner Musik
 - der Trachtenfertigung und -erhaltung
 - der Sammlung und Verbreitung alter Bräuche
 - der Unterstützung und Verbindung der kulturellen Vielfalt der Vertriebenen, Flüchtlingen, Einheimischen und Migranten in einem Europa der Regionen
 - der Vermittlung, von Kenntnissen über die deutsche und europäische Kultur zur Befähigung der geistigen Auseinandersetzung mit ihr und die hilft, die Kultur unserer europäischen Nachbarvölker kennen zu lernen.
 - 2.4 Wir wollen
 - deutsche Kultur im Ausland darstellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.
 - bei dem Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage mitwirken und Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlicher ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Herkunft fördern.
3. Die Aufgaben und Ziele der Deutschen Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V. werden insbesondere durch Angebote und Veranstaltungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes realisiert. Zu diesem Zweck kann der Verband Jugendbildungs- und Freizeitstätten oder sonstige Zweckbetriebe betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Vergütungen

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e. V. Kuglerstraße 5, 10439 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Landesverbandes sind:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen
 - 1.2 außerordentliche Mitglieder
außerordentliche Mitglieder sind Jugendgemeinschaften und sonstige Vereinigungen, im Folgenden Gruppen genannt, die den §2 unserer Satzung anerkennen und in ihrer Arbeit fördern und unterstützen.
 - 1.3 Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Landesverband und seine Gliederungen unterstützen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, die in der Beitragsordnung geregelt ist. Über die Höhe der Beiträge beschließt der Landesjugendtag.
3. Auf Vorschlag des Landesvorstandes können vom Landesjugendtag Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.
4. Der Landesverband gliedert sich in Gruppen und Einzelmitglieder.
5. Die Gruppen können sich eigene Satzungen geben, diese darf der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Landesvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Mitgliedsbewerbers.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Landesvorstandes.
3. Ehrenmitglieder werden vom Landesjugendtag auf Vorschlag des Landesvorstandes ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder Ausschluss.
5. Der Austritt muss schriftlich per Post oder E-Mail erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag eines Mitglieds bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze oder Interessen des Verbands oder bei beharrlicher Missachtung der Pflichten erfolgen.
 - 6.1 Schwere Verstöße sind:

- ethnische, religiöse und sexuelle Diskriminierungen
 - die Mitgliedschaft in einer Partei bzw. Organisation, die die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet und die allgemeinen Menschenrechte bekämpft
 - unehrenhaftes und demokratiefeindliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Jugendverbandes; insbesondere bei Kundgabe menschenfeindlicher, extremistischer, rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichnungen und Symbole
 - Äußerung und Verbreitung von Parolen und Sprüchen, die demokratiefeindliches Gedankengut von Gruppierungen und Parteien fördern.
- 6.2 Eine beharrliche Missachtung seiner Pflichten liegt vor, wenn Beiträge trotz Aufforderung mehr als 2 Jahre nicht entrichtet wurden.
7. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der nächstfolgende Landesjugendtag, nach Prüfung durch den Vorstand und von ihm vorherig eingeräumter Möglichkeit zur Anhörung des Betroffenen innerhalb von 14 Werktagen. Der beschlossene Ausschluss wird sofort wirksam.

§ 6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesjugendtag
2. der Landesvorstand

§ 7 Landesjugendtag

1. In den Landesjugendtag entsendet jede Gruppe mit mindestens sechs Mitgliedern einen Delegierten. Je angefangene 20 Mitglieder entsendet sie einen weiteren Delegierten, die ersten 20 Mitglieder werden hierbei nicht berücksichtigt. Die maximale Delegiertenzahl je Gruppe ist auf fünf Personen beschränkt.
2. Die Aktualisierung der gemeldeten Mitglieder hat bis zum. 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich oder per Mail an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Zur Berechnung der Delegiertenzahl zählen diese gemeldeten Mitglieder. Erfolgt keine aktuelle Meldung reduziert sich die Delegiertenzahl auf die Mindestzahl.
3. Für die Vertretung der Einzelmitglieder beim Landesjugendtag gilt der gleiche Delegiertenschlüssel wie für die Mitgliedsgruppen.
Die Einzelmitglieder einigen sich unter den Anwesenden, wer das Stimmrecht ausübt.
4. Jeder Delegierte einer Gruppe muss schriftlich bevollmächtigt sein.
Er kann außer seiner eigenen nur eine weitere Stimme wahrnehmen. Sind weniger Delegierte anwesend, als Stimmen zustehen würden, sind die anwesenden Delegierten berechtigt, nicht wahrnehmbare Stimmen ihrer Gruppe auf andere Personen zu übertragen. Das gilt auch für die Delegierten der Einzelmitglieder.
5. Der Landesjugendtag soll jährlich, muss in jedem 2. Jahr zusammentreten.
Ein Landesjugendtag kann auch online oder hybrid stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem angesetzten Termin.
6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbands erfordert, wenn mindestens 25% der gemeldeten Mitglieder oder 3 Gruppen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Bei einem außerordentlichen Landesjugendtag, der vor dem Stichtag der Mitgliedermeldung in einem Kalenderjahr liegt, gelten die Mitgliederzahlen des Vorjahres zur Feststellung der Delegiertenstimmen.
7. Der Landesjugendtag wählt sich für jede Tagung ein Präsidium.

Dieses besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer.

8. Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:
 - Wahl seines Präsidiums
 - Wahl des Landesvorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die keine Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Landesjugendtags
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Landesvorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Auflösung des Landesverbandes
9. Die Beschlüsse des Landesjugendtages sind für alle Mitglieder bindend.

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Finanzreferenten
 - bis zu drei Beisitzern
2. Der Landesvorstand und die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
3. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Eine vorzeitige Abberufung des Landesvorstandes ist möglich
5. Der Landesvorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Finanzreferent bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB.
6. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertritt den Verband allein.
7. Dem Landesvorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit sie nicht vom Landesjugendtag wahrgenommen oder an einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen wird.
8. Der Vorstand kann für Aufgaben des Landesverbandes besondere Ausschüsse einsetzen oder einzelne Personen berufen. Diese sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Vorstands gebunden.
9. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
10. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands einen außerordentlichen Landesjugendtag zur Nachwahl einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Rücktritts eines Beisitzers die Position neu zu besetzen. Der neue Beisitzer besitzt kein Stimmrecht, sondern wirkt beratend mit. Im folgenden Landesjugendtag ist eine Nachwahl vorzunehmen.
11. Die Ämter des Vorstandes und der Funktionsträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder und die Funktionsträger können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gemäß § 3 Nr. 26b EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, wenn die Haushaltslage das zulässt. Über die Auszahlung beschließt der vertretungsberechtigte Vorstand.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für die Landesorgane

1. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie durch Postzustellung, per Fax oder per E-Mail an die letzten bekanntgegebenen Kontaktdaten erfolgt ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands anwesend sind.
3. Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands ist der Vorstand bis zum außerordentlichen Landesjugendtag beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend sind.
4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§32 BGB), ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Landesvorsitzende den Stichentscheid.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der wahrgenommenen Stimmen. Abweichend hiervon können redaktionelle Änderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder anderer Behörden vom Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.
6. Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß Stimmberechtigten erforderlich.
7. Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Landesverbandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vom Landesjugendtag bzw. Landesvorstand zu genehmigen ist.

§ 10 Geschäftsführer

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbands kann der Landesvorstand einen ehrenamtlichen oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Landesvorstand legt dabei die Einzelaufgaben und die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers fest. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB.
2. Der Anstellungsvertrag wird vom vertretungsberechtigten Landesvorstand abgeschlossen.
3. Der Geschäftsführer sollte an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Die Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V., ist Rechtsnachfolger der Deutschen Jugend des Ostens (DJO), Landesverband Hessen e.V.
2. Hiermit wird der Verband nicht aufgelöst oder aufgegeben, noch fällt sein bisheriger Zweck weg.
3. Die Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V., tritt ohne Ein- und Beschränkungen in die Rechte und Pflichten der Deutschen Jugend des Ostens (DJO), Landesverband Hessen e.V. ein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde vom Landesjugendtag am 11. November 2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.